



Gesetzentwurf

der Fraktion der PIRATEN

Gesetz zur Sicherung des Vertrauens in die Unabhängigkeit der Mitglieder des Landtags

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz - SH AbgG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991], zuletzt geändert durch [Gesetz vom 26.01.2012 (GVObI. S. 153, 258)], wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach den Worten „§ 47 – Verhaltensregeln“ die Worte „§ 47a – Transparenzangaben“ eingefügt.
2. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a. § 47 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 werden gestrichen.
 - b. § 47 Absatz 2 Nr. 5 bis 10 werden zu § 47 Absatz 2 Nr. 1 bis 6.

3. Es wird ein neuer § 47a mit dem folgenden Inhalt eingefügt:

„§ 47a Transparenzangaben

(1) Die Mitglieder des Landtages zeigen dem Präsidenten die folgenden Sachverhalte an:

1. einmalige und regelmäßige entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat; soweit diese

a) im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden unter Angabe des Arbeitgebers, dessen Branche sowie der Funktion oder dienstlichen Stellung des Abgeordneten,

b) im Rahmen einer selbstständigen gewerblichen Tätigkeit ausgeübt werden unter Angabe des Namens oder der Firma des Unternehmens, dessen Branche sowie der Rechtsstellung des Abgeordneten in dem Unternehmen,

c) im Rahmen eines freien oder sonstigen Berufes ausgeübt werden unter Angabe des Büro- oder Praxisnamens oder der Firma sowie der Branche, im Fall eines beruflichen Zusammenschlusses zusätzlich die Rechtsstellung des Abgeordneten in dem Zusammenschluss oder

d) im Schwerpunkt gutachterliche, publizistische oder Vortragstätigkeiten umfassen unter Angabe des Auftraggebers und des Tags der Fertigstellung, der Veröffentlichung oder des Vortrags, bei Inanspruchnahme von Maklern oder Vermittlern auch unter Angabe von deren Auftraggebern,

2. entgeltliche oder unentgeltliche

a) Mitgliedschaften in einem Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat, Kuratorium oder sonstigen Organ einer Gesellschaft, eines Vereins, einer Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, einer Stiftung des privaten Rechts oder einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Mandate in Gebietskörperschaften,

b) Tätigkeiten und Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, Gewerkschaften oder sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen,

3. das Halten und den Erwerb von Beteiligungen an Kapital-, Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften unter Angabe der Gesellschaft und der Höhe der Beteiligung,

4. sonstige Kapitaleinkünfte im Sinne des § 20 EStG unter Angabe des Leistenden sowie

5. den Abschluss und das Bestehen von Vereinbarungen, nach denen dem Mitglied des Landtages oder einer von ihm benannten Person während oder nach der Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen, unter Angabe des Vertragspartners und des Inhalts der Vereinbarung.

Als entgeltliche Tätigkeiten sind alle Tätigkeiten anzusehen, aufgrund derer das Mitglied des Landtages oder eine von ihm bestimmte andere Person eine vermögenswerte Zuwendung erhält.

- (2) Zu jedem Sachverhalt nach Absatz 1 sowie zu der Tätigkeit als Abgeordneter ist die Höhe der Einkünfte ohne Abzüge von Steuern, Kosten oder Abgaben anzuzeigen; Abzüge können zusätzlich angegeben werden. Steht die Höhe der Einkünfte aus einem Sachverhalt nicht fest, so sind die durchschnittlichen monatlichen Einkünfte im zuletzt bekannten Zeitraum von zwölf Monaten anzuzeigen.
- (3) Zu jedem Sachverhalt nach Absatz 1 Ziff. 1 und 2 ist die zeitliche Inanspruchnahme des Mitgliedes anzuzeigen. Bei regelmäßigen Tätigkeiten ist die regelmäßige zeitliche Inanspruchnahme pro Monat anzuzeigen.
- (4) Mitglieder des Landtags haben die Sachverhalte nach Absatzes 1 Ziff. 1 und 2 auch aus der Zeit der beiden Jahre vor ihrer Mitgliedschaft im Landtag anzuzeigen.
- (5) Die Anzeigepflichten umfassen nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die die Abgeordneten gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen können. In diesen Fällen sind jedoch die Branchen anzugeben, in denen die Schwerpunkte der ausgeübten Tätigkeit liegen.
- (6) Anzeigen nach den Absätzen 1 bis 4 sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Schleswig-Holsteinischen Landtag sowie nach Eintritt von Änderungen oder Ergänzungen während der Wahlperiode dem Präsidenten einzureichen.
- (7) Die Angaben nach den Absätzen 1 bis 4 sind binnen eines Monats auf der Internetseite des Landtages barrierefrei und maschinenlesbar zu veröffentlichen. Sie sind ferner in das Handbuch des Landtages aufzunehmen.
- (8) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Verstoß gegen die Pflichten aus den Absätzen 1 bis 4 erfolgt ist, so hat der Präsident den Sachverhalt aufzuklären. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Landtags verlangt, einen gegen ihn erhobenen Vorwurf aufzuklären. Der Präsident hat das betroffene Mitglied anzuhören. Er teilt das Ergebnis der Überprüfung dem Landtag und der Öffentlichkeit mit, wenn ein Verstoß festgestellt worden ist. Auf Verlangen des betroffenen Mitglieds erfolgt eine

Mitteilung auch, wenn die Ermittlungen ohne Feststellung einer Pflichtverletzung eingestellt worden sind.

- (9) Verweigert ein Mitglied eine nach den Absätzen 1 bis 4 gebotene Anzeige, so setzt der Präsidenten ein Zwangsgeld bis zur halben Höhe der monatlichen Abgeordnetenentschädigung fest. Die Festsetzung kann wiederholt erfolgen. Für die Vollstreckung gelten die Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes entsprechend.
- (10) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Absätze 1 bis 6 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zum sechsfachen der monatlichen Entschädigung des Abgeordneten nach den §§ 6, 28 geahndet werden. Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Landtagspräsident.“

Artikel 2 Übergangsvorschrift

Die Anzeigepflichten nach Artikel 1 sind erstmals drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfüllen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die Abgeordneten des schleswig-holsteinischen Landtags werden aus öffentlichen Mitteln voll alimentiert, ihre Mandatstätigkeit ist als Vollzeittätigkeit ausgestaltet. Die Bürgerinnen und Bürger können im Gegenzug erwarten, dass die Volksvertretung – und nicht andere Tätigkeiten – im Mittelpunkt der Tätigkeit der Abgeordneten steht. Auch hat die Öffentlichkeit einen Anspruch darauf, zu erfahren, für wen Abgeordnete außerparlamentarisch tätig sind, weil dies Einfluss auch auf deren Mandatsausübung haben kann. Die Offenlegung der außerparlamentarischen Tätigkeiten und Einkünfte von Abgeordneten sichert das öffentliche Vertrauen in deren Unabhängigkeit. So können Bürger potenzielle Interessenkonflikte und Abhängigkeiten erkennen. Nur eine konsequente Veröffentlichung von Nebeneinkünften legt Lobbyismus im Parlament wirkungsvoll offen.

In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4.7.2007 (AZ: 2 BvE 1/06) wurde die Verfassungsmäßigkeit der Veröffentlichung von umfassenden Informationen über die Nebentätigkeiten von Abgeordneten bejaht. Auch der wissenschaftliche Dienst des schleswig-holsteinischen Landtags hat die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit entsprechender Veröffentlichungspflichten bestätigt (Umdruck 18/648).

Nach den bisherigen Verhaltensregeln für die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages sind Mandatsträger nur zur Anzeige von Nebeneinkünften verpflichtet. Eine Veröffentlichung dieser Angaben erfolgt nicht. Auch droht keine wirksame Sanktion für den Fall, dass die Anzeigepflichten nicht erfüllt werden. Eine

Sanktionsandrohung für den Fall der Nichtanzeige ist nach den bisherigen Erfahrungen auf Landes- und Bundesebene erforderlich.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine gesetzliche Pflicht zur betragsgenauen Veröffentlichung sämtlicher Nebeneinkünfte von Abgeordneten samt Arbeit- oder Auftraggeber und Zeitaufwand vor. Auch Kapitaleinkünfte samt Herkunft sowie Einkünfte aus Vortragstätigkeiten sind zu veröffentlichen. Zur Durchsetzung der Anzeigepflichten können Zwangsgelder verhängt werden. Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Dr. Patrick Breyer
und Fraktion